



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle  
bundesunmittelbaren  
Sozialversicherungsträger

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1238

511

**Per E-Mail**

bearbeitet von:  
Simon Koch

referat511@bas.bund.de  
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 5. Juni 2023

nachrichtlich:

AZ: **511 - 10111#00005#0003**  
(bei Antwort bitte angeben)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IVa 2  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 217  
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft  
Referat 724  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Ministerinnen und Minister sowie  
Senatorinnen und Senatoren für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V.  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Stabsstelle Strategische Strukturentwicklung  
Ruhrstraße 2  
10709 Berlin

**Änderung der Mustervertragsbedingungen (Bausteine) für die Wertpapier-Sondervermögen der Sozialversicherungsträger nach § 83 Absatz 1 Nr. 5 SGB IV auf Grund des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes**  
**Anlagen: - 4 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) und der Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) haben die Muster für Besondere Anlagebedingungen für Spezial-Sondervermögen für Sozialversicherungsträger nach § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV (BAB) überarbeitet und abgestimmt. Die Überarbeitung enthält die auf Grund des 8. SGB IV-Änderungsgesetz erforderlichen Änderungen.

Ferner hat uns der BVI mitgeteilt, dass er auch die Allgemeinen Anlagebedingungen für Spezial-Sondervermögen mit festen Anlagebedingungen (AAB), die sich ausschließlich an den Vorgaben des KAGB orientieren, überarbeitet hat. Die AAB werden nicht mit dem BAS abgestimmt, jedoch nehmen die BAB hierauf Bezug. Demzufolge sind sie diesem Rundschreiben ebenfalls beigefügt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAS die Besonderen Anlagebedingungen abstimmt, aber nicht umfassend prüft, sondern ausschließlich im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 87 Abs. 1 SGB IV. Die Sozialversicherungsträger erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung (§ 29 Abs. 3 SGB IV). Die Verantwortung für die konkrete Vermögensanlage obliegt dem Sozialversicherungsträger.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Pfohl